

Bundessozialgericht

5b RJ 36/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 1984 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die
Beteiligten einander nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der 1935 geborene Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er hat keine abgeschlossene Berufsausbildung, war bis zum Jahr 1966 nahezu ausschließlich als Hilfsarbeiter im Baugewerbe tätig und arbeitete später bis zum März 1981 beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in F. als Kraftfahrer B und Lagerhelfer. Zuletzt war er in die Lohngruppe IV Fallgruppe 5.11 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) eingruppiert. Er ist Inhaber des Führerscheins der Klasse 3 und des dieser vergleichbaren Bundeswehrführerscheins der Klasse B. Seine Tätigkeit bestand zu 40 % im Fahren eines VW-Kombiwagens, vertretungsweise eines Opel-PKW, zu 20 % im Warten und Pflegen des Kraftfahrzeuges ohne Durchführung von Reparaturen, zu 30 % in allgemeinen Lagerarbeiten und zu 10 % in der Vertretung des Fernsprechvermittlers. Wegen eines Rückenleidens, das schließlich zu einer Bandscheibenoperation führte, konnte der Kläger die Beschäftigung als Kraftfahrer nicht mehr ausführen. Er wurde deshalb auf die Stelle eines Amtsboten umgesetzt und nach Lohngruppe VII Fallgruppe 1.3 bezahlt.

Wegen des sich daraus ergebenden Minderverdienstes von 361,-- DM netto monatlich beantragte der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 28. Juni 1982 mit der Begründung ab, nach innerfachärztlicher und röntgenologischer Beurteilung könne der Kläger auf dem allgemeinen



Arbeitsmarkt noch vollschichtig arbeiten. Den Widerspruch gab sie mit Einverständnis des Klägers als Klage an das zuständige Sozialgericht (SG) ab.

Das SG hat die Beklagte am 25. Oktober 1983 verurteilt, dem Kläger ab 1. März 1982 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG ist davon ausgegangen, daß dem Kläger die Tätigkeit eines Kraftfahrzeugführers aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zumutbar sei, daß er aber bis zu mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig verrichten könne und keinen Berufsschutz als Berufskraftfahrer (Facharbeiter) habe, weil er weder eine Facharbeitertätigkeit ausgeführt, noch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kraftfahrer aufzuweisen habe (Urteil vom 27. Juli 1984).

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie Verstöße gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG) und den Sinn des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) durch das Berufungsgericht.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 1984 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 25. Oktober 1983 zurückzuweisen.



-4-

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

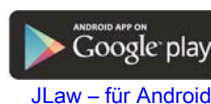
II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen. Dem Kläger steht der Berufsschutz des Facharbeiters unter Berücksichtigung der von ihm bis zum März 1981 ausgeübten Tätigkeit nicht zu.

Zutreffend gehen das LSG und die Revision von der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus, nach der es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit entscheidend auf den qualitativen Wert des bisherigen Berufs ankommt. Insoweit lassen sich unter Zuhilfenahme der tariflichen Einstufung mehrere durch Leitberufe charakterisierte Gruppen von Arbeiterberufen bilden, nämlich diejenigen des Vorarbeiters oder des hochqualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelernten Arbeiters. Innerhalb dieses Berufsschemas ist dem Versicherten die Verweisung auf Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe zumutbar, soweit ihm diese nach seinen beruflichen Fähigkeiten und gesundheitlichen Kräften möglich sind (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 70 mwN). Dabei kommt es nicht entscheidend auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5-

eine abgeschlossene Berufsausbildung - etwa die eines Lehrberufes - an, wenn die bisherige Tätigkeit nach einer für Facharbeiter vorgesehenen Tarifgruppe entlohnt worden ist und sich durch qualitative Merkmale deutlich aus den angelernten Tätigkeiten heraushebt (SozR aaO Nr 99). Andererseits ist die tarifliche Eingruppierung nur ein Indiz dafür, daß dieser Eingruppierung qualitativ entsprechende Arbeiten verrichtet worden sind (SozR aaO Nr 77 = BSGE 51, 135). Die Richtigkeit der tariflichen Einstufung einer Tätigkeit durch den Arbeitgeber ist, wie der erkennende Senat wiederholt betont hat, eine durchaus widerlegbare Vermutung. Sie ist jedenfalls dann als widerlegt anzusehen, wenn feststeht, daß die zu einer bestimmten Tarifgruppe gehörende Tätigkeit nicht den qualitativen Wert einer Facharbeitertätigkeit hat (SozR aaO Nr 106). Der erkennende Senat hat auch wiederholt darauf verwiesen, daß die in der tariflichen Einstufung zum Ausdruck gekommenen Wertvorstellungen der Tarifpartner am zuverlässigsten zum Ausdruck bringen, welcher qualitative Wert einer bestimmten Berufstätigkeit beizumessen ist (SozR aaO Nr 111 und 116). Mehr als ein in der Regel zuverlässiges Indiz für die Qualität einer Tätigkeit hat aber auch der erkennende Senat in der tariflichen Einstufung nicht erblickt.

Zur tariflichen Einstufung verweist der Kläger zwar zutreffend darauf, daß er in dem MTV II für Arbeiter des Bundes in die Gruppe IV Fallgruppe 5.11 eingestuft und damit Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren gleichgestellt war. Er macht jedoch nicht geltend,



-6-

daß die Feststellungen des LSG zu der von ihm ausgeübten Tätigkeit inhaltlich unzutreffend oder verfahrensrechtlich nicht einwandfrei seien. Der Kläger behauptet auch nicht, daß seine Tätigkeit qualitativ den Wert einer Facharbeitertätigkeit gehabt habe. Er weist vielmehr gerade darauf hin, daß ihm im Bereich der Bundeswehr die Möglichkeit verschlossen sei, den Bundeswehrführerschein der Klasse C und damit den Berufsschutz eines Berufskraftfahrers zu erlangen. Der Senat muß daher gemäß § 163 SGG davon ausgehen, daß der Kläger zwar nach der Gruppe IV Fallgruppe 5.11 des MTV II für Arbeiter des Bundes und damit wie ein Facharbeiter entlohnt worden ist, daß er aber tatsächlich zu 40 % als Fahrer eines PKW's, zu 20 % mit der Wartung des PKW's ohne Reparaturen, zu 30 % mit allgemeinen Lagerarbeiten und zu 10 % mit der Vertretung des Fernsprechvermittlers beschäftigt worden ist. Selbst wenn der Kraftfahrertätigkeit des Klägers (40 %) die Wartungstätigkeit (20 %) hinzugerechnet wird, kommen somit nur 60 % seiner Tätigkeit für eine Gleichstellung mit einer Facharbeitertätigkeit in Betracht.

Der Senat hat zwar wiederholt entschieden (vgl zuletzt Urteil vom 11. Juli 1985 in SozR 2200 § 1246 Nr 129 mwN), daß eigenständige angelernte Tätigkeiten, die aus Qualitätsgründen tariflich den Facharbeiten gleichgestellt sind, bei der Prüfung sowohl des bisherigen Berufs als auch einer zumutbaren Verweisungstätigkeit (§ 1246 Abs 2 Satz 2 RVG) zur Gruppe der Facharbeiten zu rechnen sind. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Versicherte die bisher ausgeübte - angelernte - Tätigkeit - wie der Senat bereits im Urteil vom 11. Juli 1985 aaO betont hat - "vollwertig" aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

-7-

übte. Dies ist nicht der Fall, wenn der Versicherte zu einem nicht unerheblichen Teil - hier zu 40 % - mit anderen, für die tarifliche Gleichstellung nicht in Betracht kommenden ungelernten Tätigkeiten befaßt war. Denn er hat dann seine Berufstätigkeit nicht vollwertig in dem von der tariflichen Gleichstellung erfaßten Bereich entfaltet und schon aus diesem quantitativen Grund nicht eine der Facharbeitertätigkeit gleich zu bewertende Tätigkeit verrichtet.

Aber auch qualitativ handelt es sich bei der vom Kläger verrichteten Kraftfahrer- und Wartungstätigkeit nicht um eine Facharbeitertätigkeit. Insoweit hat das BSG in den Entscheidungen vom 12. November 1980 und vom 7. September 1982 (SozR aaO Nr. 68 und 94) darauf hingewiesen, daß für die Frage der Einstufung in die Gruppe der Facharbeiter und des daraus folgenden Berufsschutzes bei Kraftfahrern nach dem 1. Januar 1974 die Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung vom 26. Oktober 1973 (BGBl I 1518) nicht außer Betracht bleiben darf. Als Kraftfahrer in der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters komme daher nur in Betracht, wer die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erworben habe und als Berufskraftfahrer mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen zumindest zwei Jahre tätig gewesen sei, um die für diesen Beruf erforderliche Erfahrung außerhalb der vorgeschriebenen Ausbildung zu erwerben. Daran fehlt es aber beim Kläger schon deswegen, weil er den Führerschein der Klasse 2 nicht erworben hat.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes, die der Kläger darin erblickt, daß ihm als Kraftfahrer im Bereich der Bundeswehr die



Möglichkeit verschlossen sei, sich den - dem Führerschein der Klasse 2 entsprechenden - Bundeswehrführerschein der Klasse C und damit den Berufsschutz eines Berufskraftfahrers zu verschaffen, vermag der Senat nicht zu erkennen. Denn es kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger während seines gesamten Berufslebens daran gehindert war, den Führerschein der Klasse 2 zu erwerben und schon vor Inkrafttreten der Berufskraftfahrer-Ausbildung die Tätigkeit als Berufskraftfahrer praktisch auszuüben (vgl BSG aaO).

Da somit für den Kläger als "bisheriger Beruf" nicht derjenige eines Facharbeiters in Betracht kommt, ist der Kläger auf den von ihm noch ausgeübten Beruf eines Amtsboten im Sinne des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO verweisbar. Nach den nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und damit für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindenden Tatsachenfeststellungen des LSG kann der Kläger diese Tätigkeit nach seinen Fähigkeiten und gesundheitlichen Kräften und somit - wie die Revision selbst einräumt - auch in seiner Eigenschaft als anerkannter Schwerbehinderter verrichten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern - wie der Kläger meint - dem Sinn des SchwbG eine darüber hinausgehende Einschränkung der gemäß § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbaren Verweisungstätigkeiten entnommen werden könnte.

Nach alledem muß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)